

68
Zur Entscheidungssammlung des Senats

2427 010

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 250/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Theresia Maria G.,
., .straße .,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. .,
- "

gegen

FREISTAAT BAYERN,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alendstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil ist richtig; es stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG setzt eine Ausschlussfrist für die Anmeldung der Ansprüche, auch wenn ihre Voraussetzungen erst nach dem Stichtag eingetreten sind (BGH RnV 1973, 196; 1975, 31). Wiedereinsetzung in die verstrichene Frist findet nicht statt (BGH RnV 1973, 196). Die Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG und der Ausschluss der Wiedereinsetzung verstoßen nicht gegen das Grundgesetz (BGH

- 3 -

anO). Die im Streitfall erheblichen Rechtsfragen sind
geklärt. Die Einwände der Beschwerde veranlassen
keine andere Entscheidung.

Mai

Henkel

